

Holdinggesellschaft

Archiv: Veraltete Informationen

Veralteter Inhalt per 01.01.2020

Einleitung zur Holdinggesellschaft

Die **Holdinggesellschaft (HG)** ist eine **Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft**, deren statutarischer Zweck und die effektive Tätigkeit ausschliesslich oder überwiegend in der **Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften** besteht; der HG ist allerdings eine allgemeine aktive Geschäftstätigkeit verwehrt.

Der Begriff der **Holdinggesellschaft** ist **steuerlich geprägt**; die Holdinggesellschaft ist nicht ein zusätzlicher Gesellschaftstyp, sondern der **Steuerstatus für eine aus dem Handelsrecht zur Verfügung stehende Gesellschaftsform** wie [Aktiengesellschaft \(AG\)](#), [Kommanditaktiengesellschaft \(KmAG\)](#), [Gesellschaft mit beschränkter Haftung \(GmbH\)](#) oder Genossenschaft (Gen).

Hier finden Sie Informationen zum Thema **Holdinggesellschaft** in der Schweiz:

- » Begriffe und Definitionen
- » Gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Grundlagen
- » Steuerprivilegien
- » Vor- und Nachteile einer Holdinggesellschaft
- » Motive für eine Holdingstruktur
- » Steueroptimierung

Weiterführende Informationen:

- » Schweizer Handels- und Gesellschaftsrecht
- » Unternehmenssteuern in der Schweiz
- » Unternehmens- und Steuerstandort Schweiz

Begriffe

Definition "Holdinggesellschaft"

Die **Holdinggesellschaft (HG)** ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren statutarischer Zweck und die effektive Tätigkeit ausschliesslich oder überwiegend in der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften besteht; der HG ist allerdings eine allgemeine aktive Geschäftstätigkeit verwehrt.

Steuerliche Begriffsherkunft

Der Begriff der HG ist ein **steuerlich geprägter Begriff**; die HG ist nicht ein zusätzlicher Gesellschaftstyp, sondern der **Steuerstatus¹ für eine aus dem Handelsrecht zur Verfügung stehende Gesellschaftsform** wie Aktiengesellschaft (AG), Kommanditaktiengesellschaft (KmAG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Genossenschaft (Gen).

- » Informationen zur Aktiengesellschaft
- » Informationen zur Kommanditaktiengesellschaft
- » Informationen zur GmbH

Keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz

Der Holdinggesellschaft ist es nicht gestattet, extern am Wirtschaftsverkehr teilzunehmen, d.h. einer gewerblichen, industriellen und damit kommerziellen Tätigkeit als Produzent oder Anbieter von Waren, Immaterialgüterrechten (IPR's) oder Dienstleistungen nachzugehen.

Holding-Nebentätigkeiten

Tätigkeiten, die sich auf die Holdinggesellschaft selbst beziehen sind dagegen zulässig:

- Vermögensanlage
- Geschäftsführung
- Eigenes Rechnungswesen

- Konzernleitungstätigkeiten (Strategieentwicklung, Konsolidierungsaufwand etc.)
- Konzernservices (Führungs- und Reportingsystem, IT, legal- and tax-services)

Die Holdinggesellschaft darf solche Tätigkeiten nach sog. „Cost-Plus-Methode“ mit einem Zuschlag von 5 % an die Tochtergesellschaft weiterverrechnen.

Holding mit „aktiver“ Lizenzverwertung

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung² verletzt eine „aktive“ Lizenzverwertung³ das Verbot der Geschäftstätigkeit und führt zu einer Aberkennung des Holdingprivilegs⁴.

Holding mit Ausland-Betriebsstätte

Eine Geschäftstätigkeit im Ausland ist möglich, wenn diese tatsächlich in einer Betriebsstätte im Ausland stattfindet.

» Informationen zur Betriebsstätte

Halten und Verwalten von Grundstücken

Der Holdinggesellschaft ist es erlaubt, Grundeigentum zu halten. Die Folgen sind bezüglich:

- **Holdingprivileg:** Wertanteil belastet beteiligungsfremden Anteil.
- **Immobilienträge:** Besteuerung zum ordentlichen kantonalen Tarif.
- **Hypothekarzinsen:** Zulassung allf. Schuldzinsen zum anteiligen Abzug.
- **Buchführung:** Spartenrechnung zur Ermittlung des steuerbaren Gewinnanteils aus dem Immobilienbesitz.

¹ ein Steuerprivileg, eine Art fiskalische „Rechtswohltat“

² BGE vom 6.4.2005 in StE 2005 AR, A 21.12, Nr. 14.

³ Unproblematisch ist das „passive Halten von Immaterialgütern“; enthält dagegen der Lizenzvertrag die Verpflichtung zu Zusatzleistungen wie Marketing-,

Ausbildungs- und Produkte-Management-Leistungen, sprengen dies den Rahmen eines gewöhnlichen Lizenzvertrages; die zusätzlichen Dienstleistungen stellen eine Geschäftstätigkeit dar, die das Holdingprivileg ausschliessen.

⁴ Bei Holdinggesellschaften mit Lizenzerträgen empfiehlt sich inskünftig ein (detailliertes) Taxruling.

Grundlagen

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

- [OR 620 ff. Die Aktiengesellschaft \(AG\)](#)
- [OR 764 ff. Die Kommanditaktiengesellschaft \(KmAG\)](#)
- [OR 772 ff. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung \(GmbH\)](#)
- [OR 828 ff. Die Genossenschaft \(Gen\)](#)

Steuerrechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer \(DBG\)](#)
- Je nach Gesellschaftssitz, die zutreffende der 26 kantonalen Steuergesetzgebungen.

Historie

- Der Bundesgesetzgeber hat mit dem [Steuerharmonisierungsgesetz \(StHG\)](#)¹ den Rahmen für die Ausgestaltung des „Holdingstatus“ gesetzt. Der steuerliche Vorteil liegt darin, dass Holdinggesellschaften
 - von der kantonalen Gewinnsteuer befreit sind und
 - lediglich eine privilegierte Kapitalsteuer entrichten.
- Dieses Besteuerungssystem soll vermeiden, dass Gewinne und Kapital – wie im klassischen Schweizer Steuersystem üblich – drei²- und mehrfach mit Steuern belastet wird.

Gegenwärtiger Steuerwettbewerb

Da Holdinggesellschaften aufgrund des StHG von der Gewinnsteuer in allen Kantonen befreit sind, findet der Steuerwettbewerb bei den Steuersätzen der Kapitalsteuer statt³.

¹ Art. 28 Abs. 2 StHG:

“Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Erträge aus schweizerischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.”

² d.h. bei der Tochtergesellschaft, bei der Muttergesellschaft bzw. Holding und noch beim Aktionär der Holdinggesellschaft.

³ Damit stellt sich nicht nur für [ausländische Unternehmen oder Unternehmer, die sich in der Schweiz ansiedeln wollen](#), sondern auch für Schweizer oder in der Schweiz ansässige Personen mit gewinn- und substanzstarken ordentlich besteuerten Gesellschaften die **Frage, ob sie eine Holdingstruktur einführen sollen**.

Privileg

Bund und Kantone

Bund: Die Holdinggesellschaften sind bei der Gewinnsteuer einer reduzierten Bundessteuer unterworfen und bei der Kapitalsteuer sogar steuerfrei.

Kantone: Die Holdinggesellschaften sind bei der **Gewinnsteuer** befreit und einer von Kanton zu Kanton unterschiedlichen **Kapitalsteuer** unterworfen.

Steuerart	Fiskus	Steuersatz bei Prinzipalstatus
Gewinnsteuer	Bund	7.8%
	Kanton	0.0%
Kapitalsteuer	Bund	0.0%
	Kanton	ja nach Kanton different ¹

Voraussetzungen:

- Beteiligungszweck
- Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen müssen längerfristig² mindestens 2/3 der gesamten Aktivitäten oder Erträge ausmachen.

¹ **Den konkreten Kapitalsteuer-Satz des Standort- bzw. Ziel-Kantons teilen wir Ihnen gerne mit!**

² Der Begriff „längerfristig“ meint, dass das Privileg nicht verloren geht, wenn in einem Steuerjahr beide Holdingkriterien unterschritten werden. Die Kantone gewähren meistens eine Toleranzfrist zur Wiedererlangung der 2/3-Limite; erst nach unbenutztem Ablauf dieser Toleranzfrist wird der definitive Verlust des Holdingsprivilegs eintreten.

Vor- und Nachteile

Vorteile einer Holdinggesellschaft

Als Vorteile sind auszumachen:

- keine kantonale Gewinnsteuer (auch für den Anteil am Gewinn, der nicht aus Beteiligungserträgen stammt)
- privilegierte (niedrigere) Kapitalsteuer
- leichtere und damit besser handelbare Tochtergesellschaften dank Ausschüttung der Substanz an die Holdinggesellschaft
- Abführung von Mitteln der Tochtergesellschaft in die Holdinggesellschaft bei Darlehen (Zinsen) und Managementservices (Management fees)¹
- steuerfreie Thesaurierung der Holding-Gewinne, die nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden
- Wegnahme von Transparenz und Nähe²

Nachteile einer Holdinggesellschaft

Die Nachteile einer Holdingstruktur sind:

- (einmalige) Umstrukturierungskosten
- (wiederkehrende) Aufwendungen
- Unternehmensberatung
 - Steuerberatung
 - Buchführung
 - VR-Honorare
 - Revision (der Holdinggesellschaft)
- Steuerfreier Kapitalgewinn ist beim Holdingaktionär i.d.R. nur über die Veräusserung der Anteile der Holdinggesellschaft zu erzielen³
- Verluste aus Beteiligungsveräusserungen sind kantonal nicht steuerwirksam⁴
- Sanierungsleistungen an Tochtergesellschaften können bei den kantonalen Steuern nicht berücksichtigt werden⁵.

¹ im Rahmen des Cost-Plus-Ansatzes (zB 5 %)

² zur Vermeidung steuerlicher Aufrechnungsrisiken beim Eigner

³ Die Ausschüttung von Gewinnen aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften unterliegt dagegen beim Aktionär der Einkommensbesteuerung [Alternativen: Aktienrückkauf(programme) der Holding]

⁴ Alternative: Zuordnung von Verlust bringenden Unternehmen bei operativen Gesellschaften, sofern und soweit planbar.

⁵ Alternative: Ansiedlung sanierungsbedürftiger Unternehmen bei operativen Einheiten, wenn sich dies legal und gegenleistungsgerecht organisieren lässt.

Motive für eine Holdingstruktur

Nicht grössenabhängig – auch für KMUs

Die Holdinggesellschaft kann nicht nur für grosse und/oder börsennotierte Unternehmen die passende Rechtsform sein. Auch für kleinere oder mittlere Unternehmen, die oft eine sog. Stammhaus-Situation¹ aufweisen, lassen sich die **Steuervorteile einer Holdingstruktur** nutzen.

Organisatorische oder betriebswirtschaftliche Motive

Eine Holdingstruktur kann aber auch aus anderen Gründen Sinn machen:

- zur Gruppenstrukturierung nach Branchen, Ländern oder Produktions- und Vertriebsabläufen
- zur Führungsstrukturierung²
- wegen der Profit-Center-Strukturen
- zur Risikobeschränkung
- bei Beteiligungen mit Tradingstrategie
- für eine [Nachfolgeregelung](#) (Trennung von Eignerstruktur und operativer Führung).

¹ Die [Tochtergesellschaften](#) sind am operativ tätigen Mutterhaus „angehängt“, ohne dass die Steuervorteile einer Holdingstruktur genutzt würden.

² oder zentrale Leitung der Gruppe

Steueroptimierung

Allgemeines

Dem Optimierungspotential an Steuern¹ ist der Zusatzaufwand einer Holdingstruktur² gegenüberzustellen. Infolge der Vielfalt der kantonalen Steuergesetzgebungen und Tarife sowie in Anbetracht der Problemstellungen des Einzelfalls und der meist unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten bedarf die Steueroptimierung der konkreten Beratung im Einzelfall. Nur wenige Massnahmen lassen sich verallgemeinern:

Reduktion der Gewinnsteuern

Übersicht

[Holdinggesellschaft: Reduktion der Gewinnsteuern \(PDF, 29 KB\)](#)

Reduktion der Kapitalsteuern

Die Gesamtkapitalsteuerbelastung kann reduziert werden, indem die Eigenkapitalien der Tochtergesellschaften durch Ausschüttungen an die Holdinggesellschaft (Muttergesellschaft) reduziert werden. Mass und Zeitpunkt bedürfen eine Individualberatung im konkreten Einzelfall.

Judikatur

BGer 2C_1000/2018 vom 19.03.2019 (Grundstücksgewinne sind Liegenschaftenertrag im weiteren Sinne)

¹ Dabei sind die Steuerbelastungsunterschiede bei den Gewinn- und Kapitalsteuern zwischen der ordentlich besteuerten und einer steuerprivilegierten Holdinggesellschaft zu ermitteln.

² d.h. Gründungs- und Betriebskosten (VR-Honorare, Verwaltung, Revisionsstelle)

Fazit

Erfahrungsgemäss lässt sich **eine Holdingstruktur bereits ab zwei operativen Gesellschaften rechtfertigen**, insbesondere dann, wenn die operativen Gesellschaften über nicht betriebsnotwendige Aktiven und ausschüttbares Substrat verfügen.

Ob sich die Errichtung einer Holdingstruktur lohnt, kann nur bei **Prüfung des konkreten Einzelfalls** beurteilt werden.